

*Gebührenverordnung  
für die Feuerungskontrolle*

*1. April 2021*



Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas und dem Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat:

Vollzugsorgane

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Ausführung der amtlichen Kontrollen und Nachkontrollen wird dem gewählten Feuerungskontrolleur übertragen.

<sup>2</sup> Eine bei der gewählten Feuerungskontrolleurin oder beim gewählten Feuerungskontrolleur mitarbeitende Person darf zur Stellvertretung eingesetzt werden, sofern sie die eidgenössische Berufsprüfung für Feuerungskontrolleure mit Erfolg abgeschlossen hat oder wenn sie vom beco als Feuerungskontrollorgan zugelassen ist.

Aufgaben

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Aufgaben sind in der kantonalen Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ und Gas geregelt.

Gebühren

#### **Art. 3**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Nachkontrollen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die Kosten für Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt..
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Andere Kontrollen

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin/der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF 85.00 plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	CHF 110.00 plus MwSt.

Verrechenbarer Mehraufwand

**Art. 6**

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin/des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

**Art. 7**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin/den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Oberhofen eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

**Art. 9**

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2004 wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2015 aufgehoben.

Inkraftsetzung

**Art. 10**

Die vorstehende Gebührenverordnung tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung am 17. Februar 2021 auf den 1. März 2021 genehmigt.

Gemeinderat

Signiert

Signiert

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. April 2021. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 25. Februar und 4. März 2021.